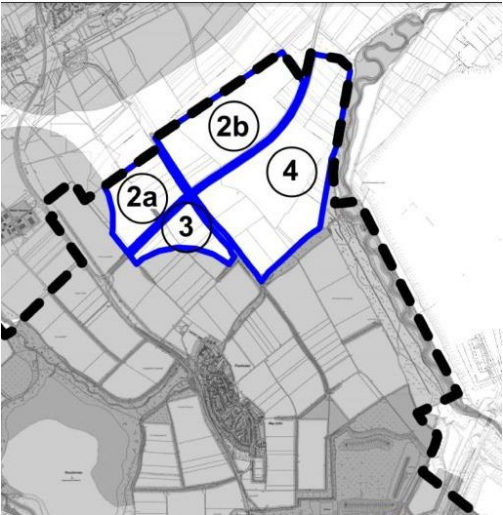


Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraft mit Abstand“ vom 08.06.2015 Anlage 1 zur VV 202/15 im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – (VV 101/15)

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bürgerinitiative „Windkraft mit Abstand“ (windkraft@fronhoven.de), E-Mail vom 08.06.2015		
1.0	<p>Mit dieser E-Mail wird in der Anlage eine kurze Zusammenstellung „aller Fakten“ bzgl. der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - vorgelegt. Es wird darum gebeten, dass mindestens die Zonen 3 und 4 in Gänze gestrichen werden.</p>  <p>Die nachfolgenden Bedenken und Anregungen werden unter der Überschrift „Fakten“ in der Anlage aufgelistet:</p>	<p>Wesentliche Elemente dieser Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraft mit Abstand“ werden bereits in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 101/15 „2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -“ betrachtet. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Auch die Auswahlkriterien und die Auswahl der vorgeschlagenen Windkraftkonzentrationszonen werden umfangreich in der Begründung (Anlage 4 zur VV 101/15) erläutert.</p> <p>Im Rahmen der „Standortuntersuchung der potentiellen Flächen für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (vgl. VV 011/15) wurde - wie zu allen Wohnbebauungen - auch zur vorhandenen Wohnbebauung von Fronhoven/Neu-Lohn ein pauschaler Vorsorgeabstand von 600 m berücksichtigt. Ein Verzicht auf die Darstellung der angesprochenen Teilflächen 3 und 4 ohne tragende Gründe würde einer Vergrößerung des Schutzabstandes ausschließlich für die Ortslage von Fronhoven/Neu-Lohn bedeuten, wodurch die Standortuntersuchung und damit das gesamte Plankonzept / grundsätzlich in Frage gestellt würde.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
1.1	<p>Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 S.1 GG ergibt sich für Stadtratsmitglieder die Pflicht, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen (vgl. BVerfGE 115, 320/346).</p> <p>Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern</p>	<p>Zum Schutzgut „Mensch“ einschließlich gesundheitsrelevanter Aspekte wird auf den Umweltbericht (Teil B der Begründung) zur Flächennutzungsplanänderung (Anlage 4 der VV 101/15) verwiesen und auch auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Hr. Volker Schreck vom 23.03.2015 unter Punkt 6.3 in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage VV 101/15.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geltend gemacht werden, „auch von besonders empfindlichen Personen“ (vgl. Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art.2 GG, Rn.91f.).		
1.2	Eine persönliche Haftung der Stadtratsmitglieder droht, wenn diese bei der Planung von sog. „Windkraft-Vorrangflächen“ bereitwillig den „Abwägungsvorschlägen“ der beauftragten Planungsfirmen und deren Gutachten folgen (vgl. Prof. Dr. Michael Elicker/RA Andreas Langenhahn, „Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen“).	Zur Thematik der „Parteilichkeit“ der Gutachter im Planverfahren siehe auch die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Hr. Volker Schreck vom 23.03.2015 unter Punkt 6.4 in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage VV 101/15. Im Übrigen liegt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in der Planungshoheit der Kommune beim Rat der Stadt Eschweiler. Ein solcher allen Erfordernissen rechnungstragender Abwägungsvorgang ist gesetzliches Vorgehen und rechtmäßig. Eine persönliche Haftung der Ratsmitglieder kann dabei ausgeschlossen werden, zumal eine solche ohnehin nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung in Betracht kommt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
1.3	Da die Stadt Eschweiler bereits 2 Windvorrangzonen für WEA („Halde Nierchen“ und „Nördlich Kraftwerk“) besitzt, ist die Ausweisung weiterer Vorrangzonen im Hinblick auf § 35 BauGB nicht erforderlich, um einen „Wildwuchs“ der Anlagen im Stadtgebiet zu verhindern. WEA dürfen bereits jetzt nur in den bisherigen Vorrangzonen errichtet werden.	Hinsichtlich der Ziele der Stadt Eschweiler bezüglich der ergänzenden Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen wird auf die Ausführungen in der o.a. Standortuntersuchung (S. 19/54 der VV 011/15) und der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (S. 6/126 der VV 101/15) verwiesen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
1.4	Eine Stadt ist nicht verpflichtet, die am „besten“ für WEA geeigneten Bereiche im Sinne einer optimalen Förderung der Windenergie auszuweisen, wenn ausreichend gewichtige Belange gegen die Ausweisung sprechen (vgl. u.a. BVerwG 4 C 15.01. vom 17.12.02; OVG Münster 8 A 2672/03 vom 15.03.06).	Zur dieser Thematik siehe auch die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Hr. Volker Schreck vom 23.03.2015 unter Punkt 6.5 in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage VV 101/15. Die zitierte Rechtsprechung betrifft die Abarbeitung des Planungskonzepts auf FNP-Ebene. Die von der Rechtsprechung geforderten ausreichend gewichtigen Belange müssen im konkreten Einzelfall ermittelt, dargelegt und abgewogen werden. Der Verweis auf verfassungsrechtliche Schutzpflichten oder Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen ohne entsprechende Belege reichen nicht aus.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
1.5	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen ...“.	Zur dieser Thematik siehe auch die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Hr. Volker Schreck vom 23.03.2015 unter Punkt 6.4 in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage VV 101/15.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Der auszugsweise zitierte § 1 Abs. 5 BauGB beinhaltet die Grundsätze, nach denen die Gemeinden die Bauleitpläne aufstellen sollen. Dazu sollen die Bauleitpläne gem. Satz 1 die „sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringen.“</p> <p>In § 1 Absatz 6 BauGB werden die insbesondere zu berücksichtigenden abwägungserheblichen Belange aufgelistet. (Hier sei hingewiesen auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) "Nutzung erneuerbarer Energien" und § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) die "Belange der Wirtschaft" und e) "der Versorgung, insbesondere mit Energie".)</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde die Aufgabe diese und die weiteren öffentlichen und privaten Belange, die in § 1 Abs. 6 BauGB (nicht abschließend) aufgeführt sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Abwägung ist die Gemeinde hinsichtlich des Ergebnisses weitgehend frei, d.h. innerhalb des durch das BauGB vorgegebenen Abwägungsrahmens ist das Vorziehen und Zurücksetzen einzelner Belange als elementare planerische Entscheidung zulässig.</p>	
1.6	<p>Auch nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“</p>	<p>Aus § 1 BNatSchG lässt sich für oder gegen die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone nichts entnehmen. Die Ausweisung führt nicht dazu, dass die Lebensgrundlagen des Menschen und die Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig nicht gesichert sind. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades wird diese Vorschrift durch die weiteren Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes konkretisiert. Dass die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone gegen konkrete Vorschriften des BNatSchG verstößt, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.7	<p>Der BUND Eschweiler fordert „eine Verkleinerung der Zone 4, da diese zu nahe an das neue Indetal heranreicht. Flüsse wie die Inde spielen eine wichtige Rolle als Leitlinie für den Vogelzug. Dies ist umso mehr zu beachten, als jedes Jahr Tausende von Kranichen über unsere Region hinweg ziehen. Sie könnten durch WEA – besonders in dichtem Nebel – gefährdet werden. Auch andere seltene Arten wie Trauerseeschwalben nutzen die Inde als Leitlinie beim Zug.“ (vgl. Sitzungsvorlage des Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss)</p>	<p>Zur dieser Thematik siehe auch die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Hr. Volker Schreck vom 23.03.2015 unter Punkt 6.5 in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage VV 101/15.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone befindet sich teilweise in Nachbarschaft zur Inde-Aue. Baubedingte Beschädigungen und Zerstörungen durch Windenergieanlagen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Habitaten) sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten, da ein baubedingter Eingriff in die Inde-Aue nicht durch die Konzentrationszone vorbereitet wird.</p> <p>Betriebsbedingt sind Auswirkungen auf Tierarten möglich, die eine Empfindlichkeit (in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Regel Kollisionsrisiko oder Meideverhalten) aufweisen (sog. WEA-empfindliche Arten). Für alle im Umfeld der geplanten WEA nachgewiesenen WEA-empfindlichen Arten wurde im Fachbeitrag Artenschutz (ecoda 2015) geprüft, ob Auswirkungen zu erwarten sind, die einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Dabei wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden (so werden u. a. Abschaltungen in bestimmten Zeiten und bei bestimmten Witterungsbedingungen notwendig, um ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu vermeiden, die u. a. auch entlang der Inde-Aue jagen).</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung des Kranichs ist im Fachbeitrag Artenschutz detailliert geprüft worden. Im Ergebnis wird nicht erwartet, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnte.</p>	
1.8	<p>Die Stadt Aldenhoven weist darauf hin, dass „bei den geplanten Konzentrationszonen 2, 3 und 4 nicht unerhebliche immissionsrechtliche Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Hierzu gehört neben den insgesamt 6 bereits bestehenden WEA bei Weiler-Langweiler und Weiler-Hausen auch das Industrie- und Gewerbegebiet Aldenhoven, das bereits zu einer starken Belastung der Immissionspunkte und damit der Bürger führt.“ (vgl. Schreiben vom 05.12.2014)</p>	<p>Zur Stellungnahme der Verwaltung zu der in mehreren Schreiben vorgetragene Stellungnahme der Gemeinde Aldenhoven siehe auch Punkt 6 in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage VV 101/15. (Auf diese Thematik wurde auch bereits im Schreiben des Hr. Volker Schreck vom 23.03.2015 unter Punkt 6.5 in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage VV 101/15 hingewiesen.)</p> <p>In dem Bericht IEL 3593-L1 „Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Windenergieanlagen am Standort Eschweiler“, Seite 4 wird folgendes ausgeführt: „Bei Voruntersuchungen hat sich herausgestellt, dass für diese Planungen die östlich von Aldenhoven gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen als maßgebliche schalltechnische Vorbelastung angesehen werden muss.“ Dies wurde also bereits berücksichtigt und hat zur Konsequenz, dass die Windenergieanlagen während der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen, um an den Industrie- und Gewerbeflächen nächstgelegenen Wohnhäusern keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr zu liefern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
1.9	<p>Des Weiteren weist die Stadt Aldenhoven darauf hin, dass „die Flächen der Zonen 2, 3 und 4 zwischen dem Siedlungsbereich der Ortslage Aldenhoven und dem renaturierten Indetal liegen. Aufgrund dessen hat die Fläche für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung. Zum Anderen übernimmt diese Fläche aufgrund der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet an der Inde eine wichtige Naherholungsfunktion für Aldenhoven, für Eschweiler und das gesamte Indeland. Aktuell bestehen keine</p>	<p>s.o. unter Pkt. 1.8.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Vorbelastungen des Orts- und Landschaftsbildes.“ (vgl. Schreiben vom 05.12.2014)		
1.10	<p>Der Kreis Düren weist darauf hin, dass „der Bereich rund um den Tagebau Inden mit der Indeaue, dem Blausteinsee und der Goltsteinkuppe zum Schwerpunktraum der Tourismus und Freizeitentwicklung des Indelandes gehört. Hier wurden in den letzten Jahren, insbesondere auch im Rahmen der EuRegionalen 2008, erhebliche Anstrengungen zur Attraktivierung und zur Schaffung von Freizeitangeboten unternommen. Der Bau von WEA in der beabsichtigten Anzahl wird sich auf die Freizeitqualität des Raumes deutlich auswirken. (vgl. Schreiben vom 25.11.2014)</p> <p>Ebenfalls weist der Kreis Düren darauf hin, dass „im direkten Anschluss an die Zonen 2, 3 und 4 die Gemeinde Aldenhoven eine Windvorrangzone mit insgesamt 8 WEA plant. Hierzu gab es bereits ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden beide Planungen als gleichwertig angesehen, so dass die jeweiligen Planungen Rücksicht auf die Planungen der Nachbarkommune nehmen müssen. Erst bei einer deutlichen Verzögerung bei einer Kommune wird diese notwendige Rücksichtnahme durchbrochen.“ (vgl. Schreiben vom 25.11.2014)</p>	Zur Stellungnahme der Verwaltung zu der in mehreren Schreiben vorgetragenen Stellungnahme des Kreises Düren siehe auch unter Punkt 7 in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage VV 101/15.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.11	<p>Im geplanten Vorranggebiet „Nördlich Fronhoven“ wurden im Hinblick auf Brutvögel insgesamt 66 Vogelarten festgestellt. Unter den erfassten Arten sind 16 Arten, die in der ROTEN LISTE der in Nordrhein-Westfalen bestandgefährdeten Brutvogelarten geführt werden. Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG zählen 10 Arten.</p> <p>Insgesamt wurden 22 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (vgl. Gutachten Ecoda vom 21.11.2014, Seite 9).</p> <p>Im Rahmen der Rast- und Zugvogelarten wurden in der geplanten Vorrangzone „Nördlich Fronhoven“ 15 Arten nachgewiesen, die nach MKULNV & LANUV als WEA-empfindlich eingestuft sind. Insgesamt wurden allerdings 94 Vogelarten insoweit festgestellt. (vgl. Gutachten Ecoda vom 21.11.2014, Seite 10).</p>	<p>Die bloße Anwesenheit von planungsrelevanten Arten ist nicht der Maßstab einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern die artspezifische Prüfung, ob durch die Planung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnte. Diese Prüfung geschieht auf der Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vorkommens und des Verhalten der jeweiligen Art im Umfeld der Planung, - der Habitatausstattung im Raum - der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber Windenergieanlagen. <p>Für alle im Umfeld der geplanten WEA nachgewiesenen WEA-empfindlichen Arten wurde im Fachbeitrag Artenschutz (ecoda 2015) geprüft, ob Auswirkungen zu erwarten sind, die einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Dabei wurde festge-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mit mindestens 9 Arten von Fledermäusen kann das in der geplanten Vorrangzone „Nördlich Blausteinsee“ nachgewiesene Artenspektrum als überdurchschnittlich gewertet werden (vgl. Gutachten Ecoda vom 24.11.2014, Seite 11).</p> <p>Neben Fledermäusen leben im geplanten Vorranggebiet „Nördlich Fronhoven“ weitere planungsrechtlich relevante Säugetiere.</p> <p>So sind der „Europäische Biber“ und die „Haselmaus“ in der renaturierten Ideau anzutreffen (vgl. Gutachten Ecoda vom 24.11.2014, Seite 13).</p>	<p>stellt, dass unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen für die Errichtung der WEA, Durchführung von CEF-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) für die Wachtel, Abschaltungen der WEA in bestimmten Zeiten und bei bestimmten Witterungsbedingungen zum Schutz von Fledermäusen) keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p>	
1.12	<p>Zahlreiche Mediziner und Wissenschaftler in Deutschland und auch weltweit untersuchen das Phänomen Infraschall durch Windkraftanlagen und warnen im zunehmenden Umfang vor den Gefahren durch Infraschall. Alle neueren Untersuchungen kommen zweifelsfrei zu dem Schluss, dass Infraschall eine bedeutsame gesundheitliche Gefahr darstellt. In Kanada, USA, England, Australien und weitere Ländern beträgt der Mindestabstand 2.000 Meter und teilweise sogar deutlich mehr.</p>	<p>Ob und wenn ja, aus welchen Gründen in Kanada, USA, England, Australien und weiteren Ländern ein Mindestabstand praktiziert wird, ist nicht bekannt, aber auch unerheblich, da deutsche Regelungen zu berücksichtigen sind. Unabhängig hiervon gibt es eine Vielzahl internationaler Studien, die sich mit Infraschall von Windenergieanlagen beschäftigen. Hierzu wird in dem „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ (Herausgeber: HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Mai 2015, www.energieland.hessen.de) folgendes ausgeführt:</p> <p>„Auch eine Vielzahl internationaler Studien beschäftigt sich mit Infraschall und Windenergieanlagen. Diese Studien sind den Expertinnen und Experten bekannt. Sie weisen darauf hin, dass diese aufgrund unterschiedlicher Methodik und Herangehensweisen, unzureichender Dokumentation der Forschungsdesigns und lokalen Besonderheiten nicht ohne weiteres untereinander oder mit deutschen Studien vergleichbar sind.“ Diese und weitere Studien (z. B. „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, Herausgeber: Umweltbundesamt, Juni 2014, www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudiezuwirkungen-von-infraschall oder „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Dezember 2014, www.lubw.badenwuerttemberg.de) kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen, verursacht durch Windenergieanlagen, nach dem derzeitigen Stand des Wissens nicht zu erwarten sind.</p> <p>Zitat aus dem vorab genannten „Faktenpapier“: „Unstrittig ist, dass Infraschall bei sehr hohen Schalldruckpegeln schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>haben kann.“</p> <p>Weiterhin wird ausgeführt: „Negative Auswirkungen von reinem Infraschall auf den Menschen konnten bisher nur wissenschaftlich abgesichert belegt werden, wenn die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle bei den jeweiligen Frequenzen überschritten wurde.“ Weiterhin heißt es in Abschnitt 5.2 des „Faktenpapiers“: Messtechnisch kann also nachgewiesen werden, dass von Windenergieanlagen Infraschall ausgeht. Die festgestellten Infraschalldruckpegel liegen aber selbst im nahen Umfeld (150 m bis 300 m) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und haben damit aus Sicht der Expertinnen und Experten nach derzeitigem Wissenstand keine negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit.“</p>	
1.13	<p>Die gesamte Ortschaft Lohn wurde umgesiedelt und Teile von Fronhoven wurden abgerissen. Die nun in Fronhoven/Neu-Lohn wohnenden Bürger verloren so bereits vor geraumer Zeit ihre ursprüngliche Heimat.</p> <p>Seit Jahrzehnten umringt der Tagebau die Ortschaft mit allen dazugehörigen Belastungen, wie Staub und Lärm.</p>	<p>Der Braunkohletagebau Zukunft-West bzw. Inden, der über Jahrzehnte von Westen nach Osten um Fronhoven/Neu-Lohn herumwanderte, hat mit seiner Präsenz und seinen Auswirkungen über Jahre das Gesicht des Ortes und das Leben seiner Bewohner geprägt. Inzwischen ist der Tagebau weit nach Osten gezogen und die Rekultivierung der Landschaft ist abgeschlossen. An der Stelle der alten Pfarrkirche von Lohn wurde durch die Bürger 2002/03 die „Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn“ errichtet. Aus dem Umsiedlungsstandort der 1960er und 1980er Jahre Neu-Lohn und dem historischen Ortsfragment Fronhoven ist ein neuer Ortsteil entstanden.</p> <p>Bereits im Rahmen der Standortuntersuchung (vgl. VV 011/15) erfolgte für das gesamte Stadtgebiet die Berücksichtigung eines pauschalen Schutzabstandes zur Wohnbebauung von 600 m, wodurch bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor den Emissionen der Windenergieanlagen gewährleistet ist.</p> <p>Um zusätzlich dem Immissionsschutzbedürfnis der Bewohner von Fronhoven/Neu Lohn in angemessener Weise Rechnung zu tragen und einen Respekt-Abstand zur „Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn“ einzuhalten, aber auch um den regionalen Grünzug zwischen dem Blaustein-See und der neuen Inde-Aue zu erhalten, soll das gerade neu entstandene Landschaftsbild bewahrt und die Fläche östlich von Fronhoven/Neu-Lohn, bis zur renaturierten Inde und der Abfalldeponie / Moto Cross-Strecke von Windenergieanlagen freigehalten werden. Diese grundsätzlichen Überlegungen aus der Standortuntersuchung (vgl. VV 011/15, S.35/54) flossen bereits in die Darstellung der Windkraftkonzentrationszonen „Nördlich Fronhoven“ innerhalb der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. VV 101/15) ein.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.14	Die vorhandene Landstraße, die jetzige L11, wurde so nah an den Ort heran geplant, dass selbst die erneuerte Lärmschutzwand nicht vor Lärmemissionen schützt.	Bei den Planungen und Baumaßnahmen der Landesstraße L11 durch den Landesbetrieb Straßen NRW wurden die gesetzlichen Vorschriften und die technischen Regelwerke beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.15	Zusätzlich wird der Ort durch die große Aschedeponie bedrängt.	Die „Kraftwerksreststoffdeponie“ südöstlich des Ortsrandes von Fronhoven/Neu-Lohn wurde durch Planfeststellungsbeschluss in 2009 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt. Dabei handelt es sich um eine Deponie der Klasse DK I (nicht gefährliche Abfälle), die der Ablagerung von Asche und Gips aus dem Kraftwerk Weisweiler und der Müllverbrennungsanlage dient. Die Ablagerungsphase soll ca. 20 Jahre dauern und mit einer Rekultivierung beendet werden. Nach einer Umweltverträglichkeitsstudie wurde die Variante genehmigt, welche Mensch und Umwelt am wenigsten belastet. Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurde die angesprochene Nähe zum Ortsteil Fronhoven/Neu-Lohn bereits in der Standortuntersuchung bei der Einzelfallprüfung der potentiellen Flächen berücksichtigt. (vgl. VV 011/15, S.35/54)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.